

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

It Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Claudia Lindemann
Claudia.Lindemann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2738
Telefax: 0431 988 614-2738

15. April 2020

Hinweise zum Umgang mit Beschlüssen und Wahlen aufgrund ausgefallener Mitgliederversammlungen

Nachdem mit Rundschreiben vom 11.03.2020 zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres für das Jahr 2020 außer Kraft gesetzt wurden gibt es Probleme, insbesondere im Hinblick auf nicht beschlossene Haushalte und Haushaltssatzungen und nicht durchgeführten Wahlen zum Vorstand.

:

1. Beschlüsse:

Neben der Möglichkeit, die Beschlüsse auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen, gilt Folgendes:

Aufgrund der besonderen Situation ist ein Umlaufverfahren für Abstimmungen und Beschlüsse, bei denen kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, zulässig.

Die Abstimmung kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail erfolgen. Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/Stimmabgabe mit seinen Angaben (Feuerwehr, Name, Unterschrift) kennzeichnen. Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei Haushaltsbeschlüssen muss die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer vorher stattgefunden haben und den Abstimmungsberechtigten übermittelt werden. Soweit eine Entlastung des Vorstands per Umlaufverfahren bezweckt wird, muss ebenfalls der Jahresbericht zur Kenntnis gegeben werden.

Auf diesem Wege erlangte Beschlüsse eines Kreisfeuerwehrverbandes sind durch die Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig.

2. Wahlen:

Die Durchführung von Wahlen als ausschließliche Briefwahl ist nicht zulässig. Hintergrund sind insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Aufgrund des Vorranges der Urnenwahl darf die Briefwahl nur die Ausnahme darstellen. Auch wenn nicht feststeht, ab welchem Prozentsatz ein Verfassungsverstoß anzunehmen ist, so ist eine 100 prozentige Briefwahl jedenfalls unzulässig. Darüber hinaus sind die Verfahrensvorgaben für die Durchführung von Briefwahlen äußerst komplex und daher auch nicht praktikabel.

Soweit die Wahlzeit eines Ehrenbeamten abläuft, kann die nach § 35 Absatz 1 Brandschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 127 Gemeindeordnung eine oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben wahrnimmt, bis die Wahl ordnungsgemäß nachgeholt werden kann. In Betracht kommen dafür unter anderem die bisherigen Amtsinhaber oder die Kandidaten für die Wahl, die verschoben werden musste.

Beisitzer sollten bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben, ansonsten bleibt der Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Claudia Lindemann